

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub vollumfänglich auf den Vater übertragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

Eine Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Frehner, Giezendanner) beantragt die Abschreibung der Initiative.

Berichterstattung: Weibel

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Erwerbsersatzgesetz und das Obligationenrecht sind so anzupassen, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

1.2 Begründung

Seit 2005 erhalten Frauen durch die Mutterschaftsversicherung während 14 Wochen einen Beitrag, damit sie die Zeit nach der Geburt ohne finanzielle Probleme voll dem Kind widmen können. Durch den Tod erlischt dieser Anspruch. Der Tod einer Mutter unmittelbar nach der Geburt trifft nicht nur das Neugeborene, sondern auch den Vater besonders schwer. Er muss sich mit der schwierigen Situation zuerst auseinandersetzen und für das Neugeborene und für die Kinder eine Betreuung organisieren. Die Präsenz des Vaters nach einem schweren Schicksalsschlag ist unerlässlich für einen guten Start ins Leben. Es gilt eine Beziehung zum Neugeborenen aufzubauen. Sind Geschwister vorhanden, kommt die Betreuung dieser Kinder hinzu. Will ein junger Vater seine Verantwortung wahrnehmen und dem Neugeborenen besondere Zuwendung schenken, die seine verstorbene Mutter nicht mehr geben kann, muss er heute unbezahlten Urlaub nehmen. Die heutige Rechtslage ist so, dass der Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in einem solchen Fall nicht von der verstorbenen Mutter auf den Vater übertragen werden kann. Dieser Umstand ist ausserordentlich stossend, weil hier die Sozialversicherung Geld auf Kosten zweier Menschen, die vom Schicksal besonders hart getroffen wurden, spart. Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil Todesfälle wegen oder nach der Geburt der Mutter sehr selten sind. Umso mehr sollte den betroffenen Vätern in solchen Unglücksfällen gesetzlich ein bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 22. Juni 2016 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Am 30. August 2016 stimmte die Schwesterkommission des Ständerates diesem Beschluss mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission liess sich an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie" ([18.052](#) s) informieren. Kommt ein gesetzlich geregelter Vaterschaftsurlaub zustande, würden alle Väter davon profitieren und das Anliegen der vorliegenden Initiative wäre erfüllt.

Die SGK-SR hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2018 eine parlamentarische Initiative als indirekten Gegenentwurf zur erwähnten Volksinitiative beschlossen. Dieser sieht einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub innerhalb der ersten 6 Monate ab der Geburt des Kindes vor.



Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, möchte die Kommissionsmehrheit die Entwicklungen im Rahmen der Volksinitiative und des indirekten Gegenentwurfs der SGK-SR abwarten und im Anschluss prüfen, ob weiterhin Gesetzgebungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht. Sie beantragt deshalb, deren Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass das Anliegen im Rahmen der erwähnten Volksinitiative aufgenommen und geprüft werden kann, und beantragt deshalb die Abschreibung der vorliegenden Initiative.